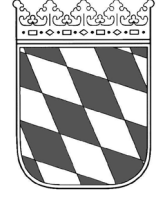




# Landratsamt Landsberg am Lech

## Wasserrecht



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

### GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Gemeinde Thaining  
Dorfplatz 1  
86943 Thaining

Gemeinde Hofstetten  
Landsberger Str. 53  
86928 Hofstetten

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Aktenzeichen 6421-62.1/26		Dienstgebäude Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191-129 1461	Fax 08191-129 5461	Zimmer 2	Landsberg, 09.12.2021
Ihr/e Ansprechpartner/in: Fr. Rapp Di./Fr. 7:00 -12:00, Do. 7:00 - 18:00 Wasserrecht/Naturschutz Regina.Rapp@LRA-LL.Bayern.de			

### **Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ziegelstadel auf dem Grundstück Fl. Nr. 1478/1, Gemarkung und Gemeinde Thaining, Landkreis Landsberg am Lech**

#### Anlagen:

- 2 Ordner bewilligter Antragsunterlagen
- 1 Empfangsbekanntnis **g. R.**
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **I. Bewilligung nach § 10 WHG**

#### **1. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan des Vorhabens, Beschreibung der Benutzungsanlagen**

##### **1.1 Gegenstand der Bewilligung**

Den Gemeinden Thaining und Hofstetten - Unternehmer - wird auf Antrag vom 25.03.2021 unter Einhaltung der in Abschnitt II enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach §§ 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ziegelstadel auf dem Grundstück Fl. Nr. 1478/1, Gemarkung und Gemeinde Thaining, Landkreis Landsberg am Lech, erteilt.

**Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.**

**Postanschrift**  
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

**Dienstgebäude**  
Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech  
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-1011  
E-Mail: [poststelle@LRA-LL.bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.bayern.de) Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

**Öffnungszeiten:** Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

**Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle:** Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Landsberg-Dießen  
BLZ 700 520 60, Kto. 422  
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22  
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG  
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7  
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07  
BIC: GENODEF1DSS

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung, (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwasser-güte der Gemeinden Thaining und Hofstetten.

## 1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Crystal Geotechnik vom 05.02.2021 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Erläuterungsbericht vom 05.02.2021 mit folgenden Anlagen:

- A1 Lagepläne (Brunnen „Ziegelstadel“)
- A2 Daten zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ziegelstadel
- A3 Pläne zum Versorgungsgebiet und zur Technischen Anlage
- B1 Lagepläne (Geologie und Hydrogeologie)
- B2 Geologische Schnitte
- B3 Dokumentation der Feld- und Laborarbeiten
- C1 Lagepläne (Wasserschutzgebiet)
- C2 Schutzfunktion der Deckschichten und Risikopotential
- C3 Alternativenprüfung
- C4 Schutzgebietsverordnung mit Anlagen
- D Arbeitsunterlagen

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 28.09.2021 sowie mit dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 09.12.2021 versehen und sind Bestandteil dieses Bescheids.

## 1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

### 1.4.1 Wassergewinnung

Identifizierung

Name des Brunnens	Br. Ziegelstadel
Kennzahl der Fassung	4110 8031 00168
Name der Wassergewinnungsan-lage	Ziegelstadel
Baujahr	2017
Art der Fassung:	Bohrbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Thaining
Gemeindeschlüssel	09 181 142
Gemarkung	Thaining
Flurstücks-Nr.	1478/1

Rechtswert	4.424.443
Hochwert	5.315.897
Geländehöhe [NN + m]	670,32
Art des Messpunkts	OK Sperrrohr (provisorischer Brunnenabschluss)
Messpunkthöhe [NN + m]	671,62

#### Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	37,00
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	37,00
Bohrlochenddurchmesser [mm]	1.000
Ausbaudurchmesser [mm]	600

#### Stahlsperrohr

Nenn Durchmesser DN	1.000 (prov.)
von - bis m unter GOK	-1,3 – 4,0 (prov.)

#### Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr/Vollrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Zement-Bentonit-Suspension
von - bis m unter GOK	0,0 – 25,7 31,3 -37,0

#### Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	21.07.2016
Lage [m unter GOK]	22,95
[m unter Messpunkthöhe]	24,25
[NN + m]	647,37

#### Pumpversuche

Datum von – bis	30.01.2018 – 06.02.2018
Dauer [h]	175
Förderstrom [l/s]	25 / 50 / (55)

abgesenkter Wasser- spiegel bei Förderung	[m u. Ruhe- Wsp.]	0,19 / 0,73 / (0,77)
--	----------------------	----------------------

#### Fördereinrichtungen

Art des Pumpenaggregates		Unterwassermotorpumpe
Hersteller/ Typ		WILO K8.100
Förderstrom	[l/s]	30
Zugehörige Förderhöhe	[m]	95
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer	[h]	13
Einhängetiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung)	[m u. OK Brunnen]	ca. 30

Messeinrichtungen/Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser:

Die aus dem Brunnen entnommene Wassermenge wird kontinuierlich von einem Durchflussmessgerät (MID) Typ Waterflux 3000 erfasst. Der Grundwasserstand wird von einer Sonde (Hydrolevel C 250.1401L.0.U3) gemessen.

Die mögliche Momentan-Entnahme ist durch die Leistung der Pumpe auf 30 l/s beschränkt.

#### 1.4.2 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht den Unternehmern für die Bedarfsdeckung noch folgende Wassergewinnungsanlage zur Verfügung:

Brunnen (Anzahl): 1

Gesamtförder- bzw. -entnahmemenge: 20 l/s, 1.345 m<sup>3</sup>/d und 271.000 m<sup>3</sup>/a

(siehe Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.07.2014, Az.: 863-42.1 Ra).

## II. Inhalts-und Nebenbestimmungen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1. Dauer der Bewilligung

1.1 Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2051** erteilt.

1.2 Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

### 2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine/n andere/n Unternehmer/in (Besitz- und Rechtsnachfolge) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Landsberg am Lech schriftlich zustimmt.

### 3. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht

aus dem Brunnen	Ziegelstadel
auf dem Grundstück Fl. Nr.	1478/1
der Gemarkung	Thaining
Gemeinde	Thaining
bis zu max. in l/s	30
bis zu max. in m <sup>3</sup> /Tag	1.400
bis zu max. in m <sup>3</sup> /Jahr	282.000

und **insgesamt** aus den Br. Thaining und Br. Ziegelstadel maximal 282.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser zu Tage zu fördern.

### 4. Verwendung des zu Tage geförderten Grundwassers

Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trink- und Betriebswasser verwendet werden.

#### 4.1 Sparsame Verwendung

4.1.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung zu achten.

4.1.2 Die Wasserabnehmer/innen sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

#### 4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung des Sachgebietes Gesundheit und Prävention des Landratsamtes Landsberg am Lech als Trinkwasser verwendet werden.

Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### 5. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

### 6. Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleitung

6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Trinkwasserverordnung -TrinkwV- sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern, insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

6.2 Es ist eine verantwortliche Betriebsleitung als Ansprechpartner/in zu bestellen. Dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

#### 7. Schutz des Wasservorkommens

7.1 Der eingezäunte Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

7.2 Sobald das Landratsamt Landsberg am Lech das aktualisierte Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, haben die Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der weiteren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Landsberg am Lech anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

7.3 Sobald das Landratsamt Landsberg am Lech das aktualisierte Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, haben die Unternehmer das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Zone III mindestens einmal pro Jahr zu begehen.

7.4 In den Bereichen, in denen die Schutzgebietsgrenzen der Zone II Flurstücke quer schneiden, sind die Eckpunkte der Schutzgebietsgrenzl意思 mit Markierungspfosten im Gelände deutlich zu kennzeichnen. Die Markierungspfosten sind im Rahmen der EÜV zu kontrollieren und zu unterhalten.

#### 8. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 WHG nachträglich geändert und festgesetzt werden.

#### IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens haben die Gemeinden Thaining und Hofstetten zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2.236,00 €** festgesetzt.

3. An Auslagen sind **1.386,00 €** für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu erstatten.

### Gründe:

#### I.

1. Die Gemeinden Thaining und Hofstetten beziehen gegenwärtig ihr Trinkwasser aus einem 1970 errichteten Brunnen auf Fl. Nr. 1067/2, Gemarkung Thaining (Brunnen 1 Thaining bzw. „Brunnen Urtele“). Die bisher gestattete Entnahmemenge beträgt 481 m<sup>3</sup>/d bzw. 81.000 m<sup>3</sup>/a für die Gemeinde Thaining und 864 m<sup>3</sup>/d bzw. 190.000 m<sup>3</sup>/a für die Gemeinde Hofstetten. Insgesamt liegt die gestattete Entnahmemenge bei 1.345 m<sup>3</sup>/d bzw. 271.000 m<sup>3</sup>/a. Mit der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Ziegelstadel soll ein zweites Standbein zur Versorgung der beiden Gemeinden mit Trinkwasser in Betrieb genommen werden. Dadurch soll der Wasserbedarf der Gemeinden von beiden Brunnen redundant abgedeckt werden können.

- Die Gemeinden Thaining und Hofstetten beantragen mit Planunterlagen vom 05.02.2021 eine Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ziegelstadel auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1478/1 Gemarkung und Gemeinde Thaining, Landkreis Landsberg am Lech.

Beantragt wird die Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser in folgendem Umfang:

Brunnen		Br. 1 Ziegelstadel
maximal	[l/s]	30
maximal	[m³/d]	1.400
maximal	[m³/a]	282.000

Das zu Tage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

- Der Antrag wurde gemäß § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Gemeinde Thaining und im Markt Dießen (Fassungsbereich engere Schutzzone), Landkreis Landsberg am Lech, öffentlich bekannt gemacht und von 12.04.2021 bis 14.05.2021 zur Einsicht ausgelegt, mit dem Hinweis, dass jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, des Marktes Dießen bzw. beim Landratsamt Landsberg am Lech Einwendungen erheben kann. O. g. Bekanntmachung wurde auch auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech veröffentlicht. Die Planunterlagen waren dabei im Internet einsehbar und lagen außerdem in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme in den Amtsräumen des Landratsamtes Landsberg am Lech zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.
- Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger hat der Neuerteilung der Bewilligung mit Gutachten vom 29.09.2021 zugestimmt, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das Sachgebiet Gesundheit und Prävention des Landratsamtes Landsberg am Lech hat mit E-Mail vom 05.11.2021 der beantragten Nutzung zugestimmt unter der Voraussetzung, dass die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes beachtet werden.

Auch von Seiten des fachlichen Naturschutzes wurde Einverständnis für die Erteilung dieser Bewilligung erteilt.

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, nämlich Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal mit Datum vom 26.03.2021 öffentlich bekannt gegeben.

## II.

- Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§

10 WHG). Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Bewilligung nach § 10 WHG konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht vorliegen. Schädliche Gewässeränderungen sind durch die Benutzung nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ist nicht ersichtlich. Öffentliche Belange, insbesondere solche der Wasserwirtschaft, werden durch die Grundwasserbenutzung nicht nachteilig berührt, ebenso wenig Belange Dritter. Die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG liegen vor. Die Errichtung sowie die Instandhaltung der Brunnen und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen erforderten bzw. erfordern erhebliche Investitionen. Den Unternehmern kann deshalb nicht zugemutet werden, ihr Vorhaben ohne gesicherte Rechtstellung weiter zu betreiben. Die Gewässerbenutzung dient auch einem bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Rechte bzw. Nachteile im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 WHG, die dem Vorhaben entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht.
3. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG (vgl. auch Art. 36 BayVwVfG). Ihre Festsetzung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie sind sämtlich geeignet, erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts bzw. das Wohl der Allgemeinheit insgesamt zu verhüten oder auszugleichen. Insbesondere soll dadurch die einwandfreie Ausführung der technischen Einrichtungen sichergestellt. Die Befristung der Bewilligung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG und entspricht dem üblichen Rahmen.
4. Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG). Kostenschuldner sind die Unternehmer, da sie die Amtshandlung veranlasst haben (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Höhe der Gebühr stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen des Landratsamtes Landsberg am Lech für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage  
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwen-



dungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Landsberg am Lech zu beantragen ist.

2. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

3. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4. Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Rauwolf  
Regierungsrätin

In Kopie an:

1.  
Wasserwirtschaftsamt Weilheim  
Pütrichstr. 15  
82362 Weilheim i. OB

mit Anlage  
zur Kenntnis zum Gutachten vom 29.09.2021, Az.: W.1-4532.1-LL142-24009/2021

2.  
Sg. 71  
Gesundheitsamt und Prävention  
im Hause

— zur Kenntnis zu den dortigen Schreiben

3.  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstr. 39  
80538 München

4.  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

5.  
1 Kopie für die Sammlung wasserrechtlicher Bescheide